

VH Gra
den 11. November 1965.

W.

An den
Gemeinderat Wittenbach
9303 Wittenbach
=====

Betr. Ueberbauungsplan "Oberwiesen"

Der Ueberbauungsplan Oberwiesen ist nunmehr durch das Baudepartement genehmigt worden. Wir haben gemäss Abmachung mit Ihnen in den Besonderen Bauvorschriften Absatz c alinea 1 gestrichen, da diesbezüglich die Vorschriften von Art. 86 und 87 des Strassengesetzes eingehalten werden müssen.

Zum Plan selbst ist zu bemerken, dass die nicht vermarkten Parzellierungen und die dazugehörenden m2-Zahlen nicht rechtsverbindlich sein können. Ebenso ist der von der Staatsstrasse abzweigende Fussweg ausserhalb der Ueberbauungsplanzone. Seine Eintragung ist ebenfalls ohne Rechtswirkung und eine allfällige Neuregelung der Strassenverhältnisse müsste nach Strassengesetz erfolgen. Wir senden Ihnen anbei ein bzw. zwei Exemplare des Planes und der Besonderen Vorschriften mit dem Genehmigungsvermerk zu.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Baudepartement
des Kantons St. Gallen
Der iur. Beamte :

Beilage:

Ueberbauungsplan "Oberwiesen"
Besondere Vorschriften (2-fach).

